

Lehrerverbände im Interesse der Verbundenheit mit der kulturellen Entwicklung in Deutschland unbedingt die muttersprachliche Bildung in der Volksschule und gewissermaßen auch in den anderen Schulbereichen in das absolute Zentrum der sprachlichen Bildung rücken wollten, hielt die Regierung, wie Hoffmann in seinen Memoiren ausdrücklich bestätigt, aus politischen, pädagogischen und kulturellen Erwägungen „die Kenntnis der französischen Sprache... für so wichtig, daß (für Lehrer) selbst ganzjährige Beurlaubungen genehmigt wurden, um an innerfranzösischen Schulen sich der Erweiterung und Vervollkommnung der Kenntnis in der französischen Sprache widmen zu können<sup>39</sup>.

Der Gegensatz zwischen Regierung und Lehrerschaft in der Sprachenfrage bedeutet freilich nicht, daß sich die Hoffmannregierung im Rückgriff auf geäußerte pädagogische Kritik nicht um eine Reform des Französischunterrichts bemüht hätte. Am 14. Oktober 1952 schlug der saarländische Ministerpräsident in einem Schreiben an Grandval vor, den Beginn des französischen Unterrichts in das dritte Schuljahr zu verlegen, damit *bis dahin die Elemente der schriftdeutschen Sprachregeln vermittelt werden können*. Außerdem sei es der Wunsch seiner Regierung, *für alle Klassen einheitlich die Stundenzahl für den französischen Unterricht auf vier Stunden festzusetzen*. Die dadurch erreichte allgemeine Kürzung um eine Stunde solle dem Deutschunterricht zugute kommen, da es *bei der augenblicklich vorhandenen Anzahl an Deutschunterrichtsstunden in der Oberstufe (der Volksschule) nicht möglich (sei), gutes Schrifttum in genügendem Ausmaß als Ganzschrift lesen zu lassen*. Hinzu komme, daß *die weiterführenden Schulen und die Lehrerinnen dauernd berechtigte Klage über die mangelnden Rechtschreib- und Ausdruckkenntnisse der aus der Volksschule zur Entlassung kommenden Schüler führen*<sup>40</sup>. In seinem Antwortschreiben vom 27. 11. 1952 erklärte sich Grandval spontan mit den beabsichtigten Änderungen einverstanden. Er verknüpfte seine Zustimmung aber mit der Bedingung, daß sich die nach Artikel 31,1 des Kulturabkommens zuständige gemischte Kommission<sup>41</sup> zunächst ausführlich mit den praktischen Einzelfragen der Neuerung befassen müsse und daß die neuen Quantitäten (Beginn drittes Schuljahr, vierstündiges Wochensoll) im neuzufassenden Artikel 21,1 des Kulturabkommens festzuschreiben seien<sup>42</sup>. Die signalisierte Bereitschaft der französischen Seite zum Entgegenkommen<sup>43</sup> führte jedoch nicht zum Erfolg. Zwar gelang es, eine Verhandlungskommission zwecks Beratung

<sup>39</sup> J. Hoffmann, Ziel, S. 151.

<sup>40</sup> Hoffmann an Grandval – AA V 179/52 – vom 14. 10. 1952. Das Schriftstück ist von Hoffmann eigenhändig paraphiert und trägt den Vermerk *ab 20. 10.* LA Saarbrücken, Bestand Amt für auswärtige und europäische Angelegenheiten Nr. 104. Hoffmann griff in seinem Schreiben inhaltlich weitgehend die Argumente auf, die der Dezernent für das katholische Volksschulwesen im Kultusministerium, Fleck, in seiner Stellungnahme zur Reform des französischen Unterrichts vorgetragen hatte. Fleck an das Amt für auswärtige und europäische Angelegenheiten – V/E II – F 25 – vom 18. 9. 1952. LA Saarbrücken, Bestand Amt für auswärtige und europäische Angelegenheiten Nr. 104.

<sup>41</sup> In diese Kommission waren jeweils drei saarländische und französische Vertreter zu berufen. Sie sollten alle Fragen, die den Anwendungsbereich des Kulturabkommens betrafen, erörtern dürfen.

<sup>42</sup> Vgl. dazu Schreiben Grandvals an Hoffmann – 3622/S.C. – vom 27. 11. 1952, das in einer Zweitausfertigung dem Amt für auswärtige und europäische Angelegenheiten zugeht. LA Saarbrücken, Bestand Amt für auswärtige und europäische Angelegenheiten Nr. 104.

<sup>43</sup> Eigentlich war die saarländische Regierung in der Bestimmung des Umfangs des französischen Sprachunterrichts in ihren Schulen souverän, denn das Kulturabkommen aus dem Jahre 1948 enthielt sich hierzu jeder konkreten Stellungnahme (Vgl. oben. S. 165).